

Gebührenverordnung**Der Gemeinderat Golaten beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2006 inkl. Änderungen**

- Jährlich wiederkehrende Grundgebühren Schmutzabwasser **Art. 1**
¹ Die Grundgebühr pro bewohnte oder unbewohnte Wohnung beträgt Fr. 200.--
² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 200.--.
- Jährlich wiederkehrende Gebühren Regenabwasser **Art. 2**
¹ Für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt der Zuschlag pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.--.
² Für die Einleitung von Regenabwasser von Gemeinde- und Privatstrassen beträgt die Gebühr pro m¹ (Laufmeter) Fr. 2.--.
- Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren Schmutzabwasser **Art. 3**
 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.--.
- Grundlagen Bemessungen **Art. 4**
¹ Die Anzahl der Wohnungen und die Anzahl der Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe werden dem amtlichen Schätzungsprotokoll entnommen. Betriebsgemeinschaften, die ihre Produktionsstätten auf mehreren Parzellen führen, werden pro Parzelle separat bemessen.
² Ist für Wasserbezüge, die nicht in die ARA eingeleitet werden, kein Nebenzähler installiert, reduziert sich der Wasserverbrauch pro Grossvieheinheit um 14 m³. Stichtag zur Berechnung der Grossvieheinheiten ist der 1. Mai. Pferde und Kühe gelten als 1, Rinder ab 7 Monate als 0,6, Kälber bis 6 Monate als 0,3 und Schweine als 0,1 Grossvieheinheiten. Die Meldung der Anzahl Grossvieheinheiten hat jedes Jahr schriftlich und unaufgefordert bis am 31. Mai an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Trifft keine Meldung ein, oder erfolgt die Meldung verspätet, kann keine Reduktion der ARA-Gebühren gewährt werden.
- Zuständigkeiten **Art. 5**
 Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Bemessungen dieser Verordnung bei Bedarf an.

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement Einwohnergemeinde Golaten

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Golaten, 27. November 2012



Gemeinderat Golaten

Der Präsident:

H. Tüscher

Hansjörg Tüscher

Der Sekretär:

F. Baumgartner

Fritz Baumgartner

Publiziert am: 10. Januar 2013

im amtlichen Anzeiger Laupen